LAND TIROL

Richtlinie des Landes Tirol über die therapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in sozialpädiatrischen Zentren (Sozialpädiatrische Versorgungs-Richtlinie)

30.05.2023

Impressum
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Email: kjh@tirol.gv.at
Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe | Land Tirol

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

§ 2 Grundsätze

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

II. Abschnitt: Leistungen

§ 5 Therapien und psychologische Behandlungen

III. Abschnitt: Verfahren

§ 6 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 7 Anträge

§ 8 Antragsunterlagen

§ 9 Medizinische Beurteilung

§ 10 Inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung

§ 11 Ausmaß der beantragten Leistung

§ 12 Mitwirkung

§ 13 Amtshilfe, Auskunftsersuchen

§ 14 Beginn und Dauer von Leistungen

§ 15 Anzeigepflicht

§ 16 Widerruf, Anpassung und Einstellung von Leistungen

§ 17 Schlichtungsverfahren

IV. Abschnitt: Dienstleisterinnen und Aufsicht

§ 18 Dienstleisterinnen und Aufsicht

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Überführung von anhängigen Verfahren nach dem Tiroler Teilhabegesetz

§ 20 Inkrafttreten

Präambel

Therapien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wurden bis zur Novelle LGBl. 17/2022 auf Grundlage des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG) im Rahmen der Hoheitsverwaltung gewährt. Aufgrund der Neukonzeption der therapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Tirol (Tiroler Sozialpädiatrische Versorgung – TSV) wurden die Leistungen Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie mit der genannten Novelle zum TTHG in die Privatwirtschaftsverwaltung überführt. Mit selbiger Novelle wurde von einer Regelung der Leistung „Psychologische Behandlung" im TTHG Abstand genommen. Die Leistung „Psychologische Behandlung" wird seither auf Grundlage der Sozialpädiatrischen Versorgungs-Richtlinie ebenfalls im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt.

Die Sozialpädiatrische Versorgungs-Richtlinie regelt im Rahmen der Neukonzeption der therapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Tirol die Rahmenbedingungen für die Gewährung jener Therapieleistungen (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie nach § 8 TTHG) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und - in Kombination mit den angeführten Therapieleistungen - auch der Leistung „Psychologische Behandlung", die in einem interdisziplinären Setting in einer Einrichtung (Zentrum) erbracht werden.

Zumal die Therapieleistungen weiterhin im TTHG geregelt sind, werden an mehreren Stellen Bestimmungen des TTHG in diese Richtlinie übernommen. Die Regelungen für die Leistung „Psychologische Behandlung" werden an diese Bestimmungen angeglichen. Zudem wird die Möglichkeit zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens für die Leistung „Psychologische Behandlung" in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 36 und 37 TTHG geregelt.

Die Richtlinie soll der Transparenz dienen und einen einheitlichen Vollzug gewährleisten.

§ 1 Ziele

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

a) eine Verbesserung der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen zu erreichen,

b) eine Verlangsamung des Verlaufes der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen zu erreichen oder

c) eine Verschlechterung der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen zu verhindern.

(2) Das Land Tirol gewährt zur Erreichung dieser Ziele die in § 5 genannten Leistungen.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Leistungen

a) müssen im Hinblick auf die Gegebenheiten des Einzelfalls in ihrer Gesamtheit erforderlich und geeignet sein, die Ziele nach § 1 Abs. 1 zu erreichen,

b) sind unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gewähren und

c) sind nur auf Antrag zu gewähren.

(2) Hat das Kind oder die Jugendliche mit Behinderungen

a) Anspruch auf gleichartige oder ähnliche Leistungen und Zuschüsse nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften oder nach statuarischen oder vertraglichen Regelungen oder

b) privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die dem gleichen Zweck wie Leistungen nach dieser Richtlinie dienen,

so darf eine Leistung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden (Subsidiarität).

(3) Auf die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie besteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Ausmaß einer Leistung oder auf Erbringung einer Leistung an einem bestimmten Ort.

(4) Es können nur Leistungen gewährt werden, die von Dienstleisterinnen erbracht werden, mit denen das Land Tirol eine schriftliche Vereinbarung über die Erbringung und die Finanzierung von Leistungen nach dieser Richtlinie abgeschlossen hat. Es besteht kein Anspruch auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Richtlinie gelten als

a) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Minderjährige, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können;

b) Dienstleisterin: eine juristische oder natürliche Person, die auf Grundlage einer Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 4 mit dem Land Tirol alle Leistungen nach dieser Richtlinie in einem Zentrum erbringt;

c) Zentrum: eine örtlich gebundene räumliche Anlage, in der alle in dieser Richtlinie angeführten Leistungen in einem interdisziplinären Setting erbracht werden.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie sind:

a) das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 lit. a,

b) die österreichische Staatsbürgerschaft,

c) ein Hauptwohnsitz in Tirol,

d) das Kind oder die Jugendliche mit Behinderungen hat das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet; wurde die Leistung bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres in Anspruch genommen, kann die Leistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden;

e) das Vorliegen einer ärztlichen Verordnung die beantragte Leistung betreffend,

f) keine Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger die beantragte Leistung betreffend,

g) die Bereitschaft des Kindes oder der Jugendlichen mit Behinderungen bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreterin bei der Antragstellung und der Durchführung des Verfahrens zur Gewährung der Leistung im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

(2) Österreichischen Staatsbürgerinnen sind folgende Personen gleichgestellt, sofern sie sich nach den fremdenrechtlichen Vorschriften rechtmäßig in Tirol aufhalten:

a) Unionsbürgerinnen und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige,

b) Fremde, soweit sie aufgrund von sonstigen Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgerinnen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen oder der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,

c) Fremde, soweit sie aufgrund von anderen Staatsverträgen österreichischen Staatsbürgerinnen gleichgestellt sind,

d) Fremde, die Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgerinnen sind,

e) Personen, denen der Status der Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,

f) Fremde, denen der Status der subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde,

g) Fremde mit

1. einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 42 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2020, oder Daueraufenthalt – EU nach § 45 NAG oder

2. einer nach früheren bundesgesetzlichen Bestimmungen erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung, die als Aufenthaltstitel im Sinn der Z. 1 weiter gilt (§ 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 231/2017), oder

3. einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und einer Rot-Weiß-Rot – Karte nach § 49 Abs. 2 NAG, einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a NAG oder einer Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs. 4 NAG,

h) sonstige Fremde, die seit mindestens drei Jahren in Tirol durchgehend ihren Hauptwohnsitz haben oder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Tirol geboren wurden.

§ 5 Therapien und psychologische Behandlungen

(1) Ergotherapie: Mit Ergotherapie soll durch gezielten Einsatz von Aktivitäten/Tätigkeiten, die den jeweiligen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechen, eine größtmögliche Handlungsfähigkeit, Partizipation und Lebensqualität im persönlichen, sozialen und beruflichen/schulischen Lebensbereich ermöglicht werden.

(2) Logopädie: Logopädie behandelt Störungen und Beeinträchtigungen der Kommunikation, der Nahrungsaufnahme, des Hörens, sowie der auditiven Wahrnehmung, der Mundfunktion, der Stimme, der Atmung sowie der Sprache und des Sprechens.

(3) Physiotherapie: Durch Physiotherapie soll das physiologische Bewegungsverhalten, angepasst an die Fähigkeiten des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen, vermittelt werden.

(4) Psychologische Behandlung: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können in Verbindung mit nach § 8 TTHG bzw. dieser Richtlinie gewährten/zu gewährenden Therapien zur Bewältigung vorwiegend psychischer, aber auch sozialer und körperlicher Behinderungen professionelle psychologische Unterstützung in Anspruch nehmen.

(4a) Die Landesregierung hat die Leistung nach Abs. 4 in einer Richtlinie näher zu konkretisieren, insbesondere hinsichtlich Zielen, Zielgruppe, Prinzipien und Grundsätzen zur Leistungserbringung, sowie hinsichtlich Inhalten und Tätigkeiten, die von der Leistung umfasst sind.

§ 6 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung schriftlich in Angelegenheiten nach dieser Richtlinie.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sprengel, in dem das Kind oder die Jugendliche mit Behinderungen seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Hat das Kind oder die Jugendliche seinen/ihren Hauptwohnsitz in einer Einrichtung nach § 3 lit. h TTHG begründet, so ist jene Stelle örtlich zuständig, in deren Sprengel das Kind oder die Jugendliche mit Behinderungen zuletzt seinen/ihren Hauptwohnsitz außerhalb einer solchen Einrichtung begründet hatte.

(3) Entscheidungen sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Antragstellerin nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

§ 7 Anträge

Anträge sind unter Anschluss der für die jeweilige Leistung notwendigen Unterlagen (§ 8) schriftlich bei der sachlich und örtlich zuständigen Stelle (§ 6) einzubringen. Die beantragte Leistung ist konkret zu bezeichnen. Leistungen nach dieser Richtlinie hat das Kind oder die Jugendliche mit Behinderungen bzw. seine/ihre gesetzliche Vertreterin zu beantragen.

§ 8 Antragsunterlagen

(1) Anträge haben die zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und zur Beurteilung der beantragten Leistung notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

a) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein Staatsbürgerschaftsnachweis, ein gültiger Reisepass oder Personalausweis, bei Fremden der nach dem Recht des Herkunftsstaates vorgesehene Nachweis der Staatsangehörigkeit bzw. ein von den Behörden des Herkunftsstaates ausgestelltes Reisedokument,
3. wenn es sich um eine gleichgestellte Angehörige im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. a handelt, Nachweise, aus denen die Angehörigeneigenschaft hervorgeht,
4. bei Fremden zusätzlich

aa) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. b, c, d und g ein gültiger Aufenthaltstitel,

bb) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. e die Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling, die Gewährung von Asyl bzw. die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten,

cc) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. f der Nachweis über die Gewährung des Status des subsidiär Schutzberechtigten,

5. Nachweise, aus denen das Vorliegen und die Art und Schwere von Behinderungen im Sinn des § 3 lit. a hervorgehen, wie aktuelle ärztliche oder entwicklungspsychologische Befunde,

6. Unterlagen über die gesetzliche Vertretung,

b) Angaben über bereits beantragte, gewährte oder laufende Leistungen im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. a,

c) Angaben über privatrechtliche Ansprüche im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. b,

d) im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung der Verlaufsbericht der Dienstleisterin,

e) im Fall des Bestehens von Rechtsansprüchen, die nach § 39 TTHG auf das Land Tirol übergehen, Angaben zur Versicherung bzw. die Schadennummer der polizeilichen Unfallanzeige,

f) die unterzeichnete Einwilligungserklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung im Antragsformular,

g) allfällige sonst zur Durchführung des Verfahrens notwendige Angaben und Unterlagen.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise sind nicht beizubringen, soweit die nach § 6 zuständige Stelle aufgrund einer früheren Antragstellung bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Haben sich seit einer früheren Antragsstellung die betreffenden Umstände geändert oder wird der Antragstellerin eine Auskunft oder Vorlage ausdrücklich aufgetragen, so sind die erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise beizubringen.

§ 9 Medizinische Beurteilung

(1) Für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 lit. a, insbesondere der Art und Schwere der jeweiligen Behinderungen, ist eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, kann die Beibringung ergänzender ärztlicher und sonstiger im Einzelfall notwendiger Befunde aufgetragen werden.

(2) Von der Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme kann abgesehen werden, soweit anlässlich einer früheren Antragstellung bereits eine Beurteilung nach Abs. 1 erfolgt ist, es sei denn, dass besondere Umstände oder die Art der beantragten Maßnahme eine neuerliche Beurteilung

erfordern. Haben sich seit dem Zeitpunkt der Beurteilung die nach § 3 lit. a maßgeblichen Umstände wesentlich geändert, so hat jedenfalls eine neuerliche Beurteilung zu erfolgen.

§ 10 Inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung

(1) Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das notwendige Ausmaß einer beantragten Leistung ist unter Heranziehung einer Amtsärztin zu beurteilen.

(2) Im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung ist bei der Beurteilung der Verlaufsbericht der Dienstleisterin zu berücksichtigen.

§ 11 Ausmaß der beantragten Leistung

(1) Für den Zeitraum von einem Jahr können für die Leistungen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie maximal je 40 Stunden gewährt werden.

(2) Ein über Abs.1 hinausgehendes höheres Stundenausmaß in einem gewährten Zeitraum von einem Jahr ist nur in Ausnahmefällen und bei inhaltlich begründeter Befürwortung einer Fachärztin bzw. einer Entwicklungspsychologin sowie einer befürwortenden Stellungnahme der Therapeutin möglich.

(3) Die Leistung psychologische Behandlung kann einmalig im Ausmaß von 20 Stunden gewährt werden.

(4) Eine einmalige Verlängerung der Leistung psychologische Behandlung im Ausmaß von weiteren 20 Stunden ist nur in Ausnahmefällen und bei inhaltlich begründeter Befürwortung einer Fachärztin bzw. einer Entwicklungspsychologin möglich.

§ 12 Mitwirkung

(1) Das Kind oder die Jugendliche mit Behinderungen bzw. dessen/deren gesetzliche Vertreterin hat die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen sowie die nach § 8 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(2) Die in Abs. 1 Genannten haben darüber hinaus

a) an der Beurteilung der Behinderungen,

b) an der Beurteilung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des notwendigen Ausmaßes der beantragten Leistung sowie

c) an den zu diesen Zwecken erforderlichen Befundaufnahmen durch Sachverständige

mitzuwirken.

(3) Das Kind oder die Jugendliche mit Behinderungen bzw. dessen/deren gesetzliche Vertreterin hat privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die dem gleichen Zweck wie Leistungen nach dieser Richtlinie dienen, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

(4) Wenn und solange die in den Abs. 1, 2 und 3 genannten Verpflichteten ihrer Mitwirkung ohne triftigen Grund nicht nachkommen, kann die Gewährung einer Leistung abgelehnt oder diese nur eingeschränkt gewährt werden, wenn die zur Mitwirkung verpflichtete Person über die Folgen dieses Verhaltens vorher nachweislich belehrt wurde.

§ 13 Amtshilfe, Auskunftsersuchen

(1) Auf Verlangen der nach § 6 zuständigen Stelle haben die Dienstleisterin und die bei ihr beschäftigten Personen den von diesen Stellen beauftragten Organen Einsichtnahme in alle das Kind oder die Jugendliche mit Behinderungen betreffenden Unterlagen zu gewähren sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen, sofern dies zur Erfüllung der diesen Stellen zukommenden Aufgaben jeweils erforderlich ist.

(2) Im konkreten Einzelfall können Anfragen betreffend die Prüfung der Subsidiarität (§ 2 Abs. 2) und der Anspruchsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2) an die entsprechenden Stellen (Gerichte, Fremdenbehörden) gerichtet werden. Diese haben im Rahmen der Amtshilfe (Art. 20 Abs. 4 B-VG) die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Beginn und Dauer von Leistungen

(1) Leistungen sind von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. Tag des Monats an, in dem der Antrag bei der gemäß § 6 zuständigen Stelle eingelangt ist.

(2) Leistungen sind befristet für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren, der fünf Jahre nicht übersteigen darf.

§ 15 Anzeigepflicht

Die nach § 12 Abs. 1 zur Mitwirkung Verpflichteten haben jede Änderung in den für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Verhältnissen binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem sie vom Eintritt der Änderung Kenntnis erlangen, der nach § 6 zuständigen Stelle anzuzeigen. § 16 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 16 Widerruf, Anpassung und Einstellung von Leistungen

(1) Eine bereits gewährte bzw. laufende Leistung ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass ihre Gewährung

a) durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Tatsachen,

b) durch unwahre Angaben oder

c) durch Verletzung der Anzeigepflicht nach § 15

herbeigeführt wurde.

(2) Der Widerruf einer Leistung ist rückwirkend von dem Tag an auszusprechen, ab dem die Leistung zu Unrecht gewährt wurde.

(3) Anstatt des Widerrufs kann auch eine Anpassung des Ausmaßes oder der Dauer der gewährten Leistung vorgenommen werden.

(4) Eine laufende Leistung ist einzustellen, wenn

a) aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung wegfallen,

b) die gesetzliche Vertreterin die Einwilligungserklärung nach § 8 Abs. 1 lit. f widerruft.

(5) Im Fall des Abs. 4 lit. a kann statt der Einstellung auch eine Anpassung des Ausmaßes oder der Dauer einer gewährten Leistung vorgenommen werden.

(6) Die Beurteilung des im Abs. 4 lit. a genannten Einstellungs- und Anpassungsgrundes hat erforderlichenfalls auf sachverständiger Grundlage und unter Berücksichtigung des Verlaufsberichts der Dienstleisterin zu erfolgen.

§ 17 Schlichtungsverfahren

Vor der Geltendmachung einer Leistung nach § 5 Abs.4 bei den ordentlichen Gerichten kann in der Sache ein Schlichtungsverfahren gemäß § 37 TTHG vor der nach § 36 TTHG eingerichteten Schlichtungsstelle durchgeführt werden.

§ 18 Dienstleisterinnen und Aufsicht

(1) Dienstleisterinnen haben die Leistungen dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend zu erbringen.

(2) Dienstleisterinnen unterliegen der Aufsicht des Landes Tirol.

§ 19 Überführung von anhängigen Verfahren nach dem Tiroler Teilhabegesetz

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie anhängige Verfahren nach dem TTHG betreffend die Leistung „Psychologische Behandlung“ sind nach den Bestimmungen dieser Richtlinie weiterzuführen.

(2) Anträge auf Gewährung der Leistung „Psychologische Behandlung“ nach dem TTHG gelten als Anträge auf Gewährung der Leistung nach § 5 Abs. 4.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 01.05.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landes Tirol über die therapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in sozialpädiatrischen Zentren (Sozialpädiatrische Versorgungs-Richtlinie) vom 01.02.2022.

(2) Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, unter http://www.tirol.gv.at veröffentlicht.